

# ERSTANTRAG/VERLÄNGERUNGSANTRAG (KURZINFO)

## Erstantrag:

- bei der örtlich zuständigen österreichischen Botschaft (Generalkonsulat) im Ausland (Wohnsitz des Fremden)

- **persönliche** Antragstellung (ggf. durch den gesetzlichen Vertreter)

- **Unzulässig:** Das Stellen eines Antrages aus denen sich verschiedene Aufenthaltsw Zwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge, solange ein Verfahren anhängig ist

- **Ausnahmegruppen (dürfen Erstanträge im Inland stellen):**

- Familienangehörige von dauerhaft in Österreich wohnhaften, nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Österreichern/ EWR-Bürgern oder von Schweizer Bürgern, die nicht das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen habennachrechtmäßiger Einreise während ihres rechtmäßigen Aufenthalts

- Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren bis sechs Monate nach Ende der Niederlassung

- Fremde bis sechs Monate nach Verlust ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates/der Schweiz

- Kinder binnen sechs Monaten ab der Geburt, wenn die Mutter einen gültigen Aufenthaltstitel hat

- Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts

- Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscherin oder Forscher beantragen und deren Familienangehörige, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts,

- Inhaber eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche (§ 24a FPG), die eine „Rot- Weiß-Rot – Karte“ gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. als „Besonders Hochqualifizierter“) Beantragen

**Hinweis:** Bei „Besonders Hochqualifizierten“ gem. § 41 Abs. 1 NAG, die früher den Antrag ausschließlich im Inland stellen konnten, ist nunmehr auch die Auslandsantragstellung zulässig.

- Absolventen eines inländischen Studiums, die eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts mit einer Bestätigung nach § 64 Abs. 4 NAG

**Hinweis:** Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“, einer „Blauen Karte EU“ und einer „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ können **vom Arbeitgeber** des Fremden im Inland eingebracht werden

- Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, fallen und die eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts

- Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts

### **Verlängerungsantrag:**

- bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels, frühestens jedoch 3 Monate vor diesem Zeitpunkt, einzubringen; Danach gelten Anträge als Erstanträge (§ 24 Abs. 1 NAG).
- **über die Stellung eines Verlängerungsantrags kann eine einmalige, gebührenpflichtige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden** (Begründung erforderlich; bis zu 3 Monate gültig; **kein Visum**; diese Vignette dokumentiert das Recht zur visumfreien Wiedereinreise nach Österreich)
- rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag bewirkt rechtmäßigen Aufenthalt (vorläufig, bis zur Entscheidung)